



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 2. Februar 2022
Bezug: Hiesiges Schreiben vom
6. Dezember 2021

Referat Pet 4
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,
BMVg

Frau Berks
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35737
Fax: +49 30 227-36911
vorzimmer.pet4@bundestag.de

Pet 4-20-17-2160-001350 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die in Ihrer Petition zum Ausdruck gebrachten Anliegen werden angesichts der vielen bereits existierenden bzw. unmittelbar geplanten Maßnahmen für Alleinerziehende nicht geteilt.

Im Jahr 2019 lebten rund 2,2 Millionen Kinder bei einem der 1,5 Millionen alleinerziehenden Eltern – Alleinerziehen ist somit weit verbreitet. Wie allerdings eine Reihe von Studien belegt haben, handelt es sich hierbei nicht immer um eine dauerhafte Familienform. Die Längsschnittperspektive zeigt, dass Alleinerziehende im Laufe der Zeit häufig wieder Partnerschaften eingehen und teilweise auch Haushaltsgemeinschaften gründen.

Insofern handelt es sich beim Allein- beziehungsweise Getrennt-erziehen um unterschiedliche Konstellationen, die keinesfalls einheitlich und statisch sind, sondern sich individuell und dynamisch entwickeln können.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass Alleinerziehende besondere Belastungen tragen. Deshalb gibt es auch auf Bundesebene verschiedene Unterstützungsmaßnahmen. Zum Beispiel können Alleinerziehende Unterhaltsvorschuss beantragen, wenn sie vom anderen Elternteil keinen oder nicht vollständig Unterhalt für die Kinder erhalten. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage des Kindes zu sichern. Zudem erhalten alleinstehende Alleinerziehende einen steuerlichen Entlastungsbetrag in Höhe von



4.008 Euro. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro für jedes weitere Kind. Der Entlastungsbetrag wird mit der Steuerklasse II berücksichtigt.

Durch das Starke-Familien-Gesetz können seit Mitte 2019 mehr Alleinerziehende den Kinderzuschlag erhalten. Auch im Wohngeld und im SGB II wird die Lebenssituation von Alleinerziehenden ausdrücklich berücksichtigt. Durch den Bezug von Kinderzuschlag, Wohngeld oder SGB II können Alleinerziehende auch von den Gebühren für die Kindertagesbetreuung befreit werden.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Unterstützung wird die Notwendigkeit für ein Gehalt für Alleinerziehende nicht gesehen.

Je nachdem, wie stark die Expartnerin oder der Expartner sich auch nach der Trennung an der Kinderbetreuung beteiligt, stellt die Betreuung der Kinder und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine besondere Herausforderung für Alleinerziehende dar.

Längsschnittanalysen für die Gesamtgruppe aus Müttern und Vätern zeigen jedoch, dass die Erwerbsbeteiligung Alleinerziehender stark von der Arbeitsmarktorientierung vor der Trennung abhängt. Ist der Berufseinstieg schon vor der Trennung geschafft, gelingt es Allein- beziehungsweise Getrennterziehenden häufiger, auch erwerbstätig zu bleiben.

Auf die Frage, was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern würde, zählen Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig bezahlte Haushaltshilfen und eine Ganztagsbetreuung in Kita und Schule auf.

Eine hohe Bedeutung haben vor diesem Hintergrund institutionelle Ganztagsangebote. Mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ unterstützt der Bund die Länder bei der Weiterentwicklung der Qualität sowie der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung seit 2019 mit bislang rund 5,5 Mrd. Euro. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ im „Gute-KiTa-Gesetz“ werden daher bspw. Maßnahmen gefördert, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Zudem profitieren Einelternfamilien von den mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ geregelten Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren für die Kindertagesbetreuung. Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sieht vor, „das Gute-Kita-Gesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortzusetzen und



bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen". Dabei soll der Fokus auf die Verbesserung der Betreuungsrelation, die Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot gelegt werden. Diese Maßnahmen sind geeignet, Alleinerziehende und ihre Familien weiter zu unterstützen.

Auch ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter erhöhen die Teilhabechancen der Kinder und unterstützen die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Nach dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz haben im September Bundestag und Bundesrat einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder eingeführt. Danach wird der Rechtsanspruch ab dem 1. August 2026 stufenweise in Kraft treten. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Ab dem 1. August 2029 hat jedes Grundschulkind der ersten vier Klassenstufen einen Anspruch.

Zur Förderung von gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen der Länder und Gemeinden zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur und zum Ausbau verlässlicher und bedarfsgerechter Bildungs- und Betreuungsangebote stellt der Bund zum Ausbau verlässlicher und bedarfsgerechter Ganztagsangebote Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,52 Milliarden Euro zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Bund die Länder stufenweise aufsteigend ab 2026 und dauerhaft ab 2030 mit 1,3 Milliarden Euro jährlich bei den Betriebskosten unterstützen.

Gerade in der Pandemie hat sich gezeigt, dass sich viele Familien bzw. Alleinerziehende eine Entlastung im Alltag wünschen.

Die Bundesregierung hat sich deshalb vorgenommen, dass professionelle Dienstleistungen im Privathaushalt für Familien bezahlbar sein sollen, damit sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen und die weit verbreitete Schwarzarbeit zurückgedrängt werden kann. Profitieren sollen zunächst Familien mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen sowie Alleinerziehende.

Allgemein ist darauf zu verweisen, dass Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß § 27 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf Krankenbehandlung haben, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen,



zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Der Anspruch ist nicht auf die Behandlung einzelner Krankheiten begrenzt.

Die Notwendigkeit, die Gesundheit von Familien, von Müttern, Vätern und ihrer Kinder zu erhalten und zu fördern, ist unumstritten.

Die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (aktuell U1 bis U9 sowie 11) können ein wichtiger Baustein zur gesunden kindlichen Entwicklung sein. Anhand der U-Untersuchungen können der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes regelmäßig überprüft werden, sodass mögliche Probleme oder Auffälligkeiten frühzeitig erkannt und behandelt werden können.

Die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche sind Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 26 SGB V). Neben der Krankheitsfrüherkennung prüft der Arzt oder die Ärztin, ob und ggf. welche individuellen Belastungen und gesundheitlichen Risiken beim Kind vorliegen und berät die Eltern darauf abgestimmt, wie sie diese verringern können. Bei Bedarf kann der Arzt oder die Ärztin eine Präventionsempfehlung ausstellen und auf regionale Angebote verweisen.

Weiterhin erbringen die gesetzlichen Krankenkassen für Mütter und Väter Leistungen zur medizinischen Vorsorge und Rehabilitation in Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen; die Leistungen können auch in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Leistung erbracht werden (§§ 24, 41 SGB V). Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen sind wichtige Bausteine für eine erfolgreiche Prävention und Rehabilitation. Präventive und rehabilitative Angebote sollen hochbelastete und gesundheitsgefährdete Mütter und Kinder zu einem frühen Zeitpunkt erreichen. Im Rahmen der Primärprävention und Gesundheitsförderung sollen Präventionsleistungen zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen beitragen.

Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung sind daher so auszurichten, dass sozial bedingte Ungleichheit insoweit ausgeglichen werden, als dass Gruppen von Versicherten, die nach gesundheitswissenschaftlichen Erkenntnissen überdurchschnittlich hohen Gesundheitsrisiken ausgesetzt sind und/oder von sich aus keine oder nur eine unterdurchschnittliche Neigung zur Beteiligung an Gesundheitsförderung und Prävention zeigen. Vor diesem Hintergrund können belastete Eltern und Kinder im Rahmen der Ausgestaltung von Präventionsleistungen besonders berücksichtigt werden.



Unter Berücksichtigung der umfassenden Ausführungen der Bundesregierung wird Ihre Eingabe als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Berks'.

Berks